



KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfs der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung vom 25.02.2026 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wildermieming während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Wildermieming aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von Arch. Dipl. Ing. Stefan Brabetz ausgearbeitete Entwurf vom 25.02.2026, Zahl 368FS22-01Ü, enthält gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die 6-wöchige Auflage erfolgt

vom 04.03.2026 bis einschließlich 15.04.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Wildermieming zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.wildermieming.gv.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:

Matthias Fink BEd. MMA.

Angeschlagen am: 26.02.2026

Abgenommen am: 22.04.2026